

kein formloser Führungsbericht, sondern gleich ein formgebundener Abschlußbericht (SV 18) in der erforderlichen Anzahl zu fertigen, von dem gleichzeitig ein Exemplar an den Staatsanwalt und ein Exemplar mit den für die Vorbereitung der Wiedereingliederung erforderlichen Anlagen an die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten bzw. bei Jugendlichen, die bis zur Entlassung noch nicht 18 Jahre alt sind, an die Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, abzusenden ist.

Stellt der Staatsanwalt **im Ausnahmefall** entgegen der Auffassung des Leiters der StVE bzw. des JH keinen Antrag gemäß § 349 StPO bzw. § 66 StVG beim Gericht, verständigt der Staatsanwalt hiervon (entsprechend einer zentralen Vereinbarung) unverzüglich den Leiter der StVE bzw. des JH, damit die zur Vorbereitung der Wiedereingliederung bereits abgesandten Unterlagen wieder zurückgefordert werden können.

In Abschlußberichten (SV 18), die Anträge auf Strafaussetzung auf Bewährung bzw. auf Beendigung der Arbeitserziehung darstellen, ist den Gerichten gleichzeitig ein zeitlich angemessener Entlassungstermin vorzuschlagen. Bei der Überlegung, welcher Termin im Regelfall zeitlich angemessen ist, sollte die in § 17 Abs. 2 der 1. DB zur StPO enthaltene Festlegung berücksichtigt werden, daß „die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung rechtzeitig — **mindestens 6 Wochen** — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden“ soll.

Um dem Gericht ausreichend Zeit für Prüfungshandlungen, ggf. für die Vorbereitung konkreter Verpflichtungen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und für die rechtzeitige Beschlußfassung einzuräumen, sind diese Abschlußberichte **mindestens 3 Monate vor dem vorgeschlagenen Entlassungstermin** dem Gericht über den zuständigen Staatsanwalt zuzuleiten. In den Fällen, in denen im Urteil zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe auf **Ausweisung** oder auf **Aufenthaltsbeschränkung** erkannt wurde, ist es erforderlich, den Antrag auf Strafaussetzung auf Bewährung 4 Monate vor dem vorgeschlagenen Entlassungstermin abzusenden, damit den Organen, die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung bzw. der Ausweisung zuständig sind, zwischen Beschlußfassung und dem festgelegten Entlassungstag ausreichend Zeit zur Vorbereitung dieser Maßnahmen zur Verfügung steht. Das gleiche trifft auch für Anträge gemäß § 351 StPO in Verbindung mit § 59 Abs. 2 StGB zu.

Die Überwachung der rechtzeitigen Fertigung und Absendung der Abschlußberichte (SV 18) bei termingemäßen Entlassungen (3 Monate vor Strafende) obliegt ebenfalls der Vollzugsgeschäftsstelle. Die Überwachung erfolgt auf der Grundlage des Termin- und Entlassungskalenders.